

### Beschreibung

Sofern Sie Ehegatte eines ausländischen Staatsangehörigen sind, ist unter gewissen Voraussetzungen die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis möglich.

Erforderlich ist, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben, der ausländische Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1) verständigen kann und der/ die Ausländer:in – zu welchem der Zuzug erfolgt/e – eine Niederlassungserlaubnis, (b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, (c) eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18d, 18f oder § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, (d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist; dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative, (e) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach den Abschnitten 3, 4, 5 oder 6 oder § 37 oder § 38 besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird; dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative, (f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder (g) eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzt.

Voraussetzung ist, dass eine nach deutschem Recht anerkannte Ehe oder eingetragene gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vorliegt. Ferner ist Voraussetzung, dass die/ der Antragsteller:in (ausländischer Ehegatte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner) in der Regel über einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1) verfügen muss.

Generell ist die Sicherung des Lebensunterhaltes Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, allerdings gibt es hier auch Ausnahmen. Ebenso ist die persönliche Vorsprache von beiden Ehegatten/Lebenspartnern erforderlich. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nach Terminvereinbarung ist Ihre persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlich. Gerne können Sie mit uns ein Beratungsgespräch vereinbaren, so dass wir Sie individuell beraten können.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsgesetzes sowie der angrenzenden Rechtsgebiete dient diese Beschreibung unserer Dienstleistung lediglich zu Ihrer Information und ist aufgrund möglicher Gesetzesänderungen nicht rechtsverbindlich.

### Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft (z.B. die letzten drei Lohnabrechnungen, Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate, Kindergeldbescheid, Kinderzuschlag, Wohngeld)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (z.B. Mietvertrag, Grundbuchauszug, Grundbesitzabgabenbescheid) inklusive Nebenkosten
- Krankenversicherungsnachweis
- gemeinsame Vorsprache mit dem Ehegatten
- Heiratsurkunde (ggfs. mit Übersetzung, Apostille, Legalisation)
- Geburtsurkunde(n) des Kindes/ der Kinder
- Gebühr: 0,00 - 100,00 Euro
- Abhängig vom Aufenthaltsweg können weitere oder andere Nachweise erforderlich sein

### Rechtsgrundlagen

[Aufenthaltsgesetz § 30](#)

### Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von den vorgelegten Unterlagen.